



ARMÉE SUISSE

SCHWEIZERISCHE ARMEE

ESERCITO SVIZZERO

LE COMMANDANT EN CHEF
DE L'ARMÉEDER OBERBEFEHLSHABER
DER ARMEEIL COMANDANTE IN CAPO
DELL' ESERCITONo. 4065

A.H.Q., - 8. Juli 1945

6/53/50

An den
 Chef des Eidg. Militärdepartementes
 Herrn Bundesrat Dr. K. Kobelt
B e r n.

Betrifft: Vorschläge des Justiz- und Polizeidepartementes betreffend
 Abänderung N.W.1939 Ziff.2-5.

Herr Bundesrat,

Sie haben mir am 28.6.45 ein an Ihre Behörde gerichtetes, vom 20.6.45 datiertes Schreiben des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes betreffend Abänderung bzw. Aufhebung der Ziff. 2-5 der "Weisungen betreffend Handhabung der Neutralität durch die Truppe" zur Prüfung und Stellungnahme überwiesen. Ich beehre mich, Ihnen hiemit meinen Standpunkt zu den einzelnen Fragen, welche das erwähnte Schreiben aufwirft, bekanntzugeben:

Ziff.2: Ich gehe mit dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement einig, dass bei der gegenwärtigen militärpolitischen Lage die Internierung fremder Truppenabteilungen praktisch nicht in Frage kommt. Daraus scheint mir aber keineswegs der Schluss zu ziehen, die einschlägige Bestimmung der N.W. sei deswegen aufzuheben. Eine solche Massnahme wäre ja nichts anderes, als wenn irgend eine rechtliche Bestimmung - z.B. aus dem Gebiete des Strafrechts - deshalb aufgehoben würde, weil das betreffende Delikt während einiger Zeit nicht mehr begangen worden ist.

Solange - wie es für absehbare Zeit zu erwarten ist - keine fremden Trp.Abt. unsere Grenze als Flüchtlinge zu überschreiten beabsichtigen, ist nicht einzusehen, wem aus dem Fortbestehen einer Bestimmung, die nicht aktuell wird, ein Nachteil erwachsen sollte. Ändert sich wider Erwarten die Lage doch in der Weise, dass sich geschlossene Abt. unter gegnerischem Druck unserer Grenze nähern, um bei uns Zuflucht zu finden, so wird man sie gerechterweise nicht anders behandeln können, als wir es die letzten Jahre gehalten haben: jedenfalls ist es dann sicherlich zweckmässig, bereits auf Grund einer gültigen Regelung verfahren zu können und eine solche nicht erst wieder neu aufstellen zu müssen.

Sollten fremde Trp.Abt. - dies ist wohl der unwahrscheinlichste Fall - schon während des Andauerns der jetzigen Situation unsere Grenze als Flüchtlinge zu überschreiten versuchen (es wird sich dabei nur um alliierte Militärs handeln können), so sind diese, da nicht vorstellbar ist, dass ihr Uebertritt unter dem Drucke einer feindlichen Streitmacht erfolgt, als Deserteure zu behandeln.

Ziff.3: Was die künftig zu befolgende Praxis gegenüber entwichenen Kriegsgefangenen betrifft, kann ich die Auffassung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes nicht teilen. Die genannte Behörde argumentiert, die Vorzugsstellung, welche den entwichenen Kriegsgefangenen in den internationalen Abmachungen eingeräumt werde, beruhe darauf, dass diese Leute in der Regel ausgebrochen seien, um wieder zu ihrer Armee zu stossen, also aus patriotischen Motiven gehandelt hätten. Solche



W. R. m. g.

Beweggründe könnten den einzig noch zu erwartenden deutschen Kriegsgefangenen nicht zugebilligt werden, da eine deutsche Armee nicht mehr existiere. Dem ist entgegenzuhalten, dass, solange unser Land von der Achse umschlossen war, die entwichenen alliierten Kriegsgefangenen ja ebenfalls nicht erwarten durften, wieder als Kämpfer zu ihrer Armee zurückzukehren, dass also auch ihrer Flucht in die Schweiz nicht patriotische Erwägungen zugrunde liegen konnten. Wie ich die Sache sehe, sind die Verhältnisse heute einfach umgekehrt als 1940 bis 1944: wir sind von den Alliierten umringt und haben somit jetzt die entwichenen deutschen Kriegsgefangenen so zu behandeln wie damals die alliierten. Es geht also nicht an, sie zurückzuweisen.- Festzustellen, ob es sich um Kriegsgefangene oder Zivilflüchtlinge handelt, wird Sache der Grenzpolizei sein. Jedenfalls bleibt, wer als Angehöriger der bewaffneten Macht in die Hand des Gegners gefallen ist, Kriegsgefangener, auch wenn er in der Folge als Zwangsarbeiter verwendet wird: der Zustand der Kriegsgefangenschaft hört erst mit dem Friedensschluss auf.

Was die Deserteure betrifft, sollte meines Erachtens kein härteres Verfahren angewendet werden als jenes, das vor dem September 1939 üblich war. Da der Art.16 des B.R.B. über Aenderungen der fremdenpolizeilichen Regelung vom 17.10.39 dem Bundesrat die Befugnis vorbehält, fremde Deserteure in ihren Heimatstaat auszuschieben, besteht ja die Möglichkeit bereits, unerwünschte Elemente wieder an die Grenze zu stellen, und zwar nicht nur, wenn besonders schwerwiegende Gründe dafür sprechen. Ich sehe deshalb auch hier keinen Anlass, die gültigen Bestimmungen zu ändern.- Anhaltspunkte dafür, dass die alliierten Militärbehörden Fälle von Desertion heute milder ahnden als vor dem Eintritt der Waffenruhe, besitzt das Armeekommando nicht.

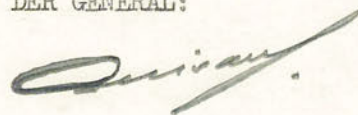
Dass das Justiz- und Polizeidepartement befürchtet, entwichene deutsche Kriegsgefangene wie alliierte Deserteure könnten unter Umständen während längerer Zeit nicht heimgeschafft werden, begreife ich. Doch muss ich hier ebenfalls daran erinnern, dass von 1940 bis mindestens 1943 auch nicht abzusehen war, wie bald sich den aus deutschen Lagern entwichenen alliierten Kriegsgefangenen oder deutschen Deserteuren die Möglichkeit, unser Land wieder zu verlassen, bieten würde. Auch unter diesem Gesichtspunkt komme ich von meiner Auffassung des Neutralitätsbegriffes aus zu dem Schlusse, was damals billig war, noch heute für recht zu halten.

Die Ziff.4 und Ziff.5 betreffen den Fall, dass Trp.Abt. oder einzelne fremde Wehrmänner nicht schon an der Grenze, sondern erst innerhalb unseres Territoriums betroffen werden. Grundsätzlich ändert das an der Rechtslage nichts. Da ich der Auffassung bin, dass die Anschauungen, deren Niederschlag die Ziff.2 und 3 bilden, nach wie vor richtig sind, habe ich keinen Anlass, Aenderungen der mit ihnen funktionell zusammenhängenden Ziff.4 und 5 zu befürworten.

Zusammenfassend möchte ich empfehlen, den bewährten Anschauungen, die in den N.W. niedergelegt sind, treu zu bleiben und sie nicht aus rechtlich anfechtbaren Erwägungen zu ändern oder aufzuheben.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

DER GENERAL:



Kopie z.K.an:

Chef des Generalstabes der Armee.

*Zu dem Zeit herab
und Kriegsstand, die
Lage von Verhänden von
der heutigen !!
Ja, aber die Krieg ist beendet,
1940-44 dagegen nicht!!!*